SATZUNG DER GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "TRENSAHL"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches sowie nach §92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **28. 10. 2002** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "Trensahl" für das Gebiet zwischen der Schhönberger Landstraße (L 50) und der Bahnlinie Kiel-Schönberg, am südwestlichen Ortsrand, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Maßstab M 1: 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §4 und 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

- WA — Allgemeine Wohngebiete §4 BauNVO
- SO — Sondergebiet für einen Gasthof §11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 und 6 BauGB, §16 BauNVO)

0,3	Grundflächenzahl (z.B. 0,3)	§16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
GR max 250m²	Maximale Grundfläche je Baugrundstück, z.B. max. 250m²	§16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)	§16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
(II)	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)	§16 Abs.4 BauNVO
1 Wo / 2 Wo	Beschränkung der Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude (§9 Abs.1 Nr.6 BauGB) d.h. pro Einzelhaus, Doppelhaushälfte bzw. einzelne Häuser einer Hausgruppe	
FH max 8,5 m	Maximale zulässige Firsthöhe/Gebäudehöhe über Erdgeschossfußboden in Metern (§16 Abs.2 BauNVO)	

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- o — Offene Bebauung

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Flächensignatur
- Pumpanlage Abwasser
- Trafostation

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- V — Flächendarstellung mit Zweckbestimmung V = Verkehrsgrün
- Fuß- und Radweg; V — Verkehrsberuhigter Bereich; P — Öffentlicher Parkplatz
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Flächendarstellung mit Zweckbestimmung Ö = öffentlich
- Flächendarstellung mit Zweckbestimmung P = privat

Zweckbestimmung: Parkanlage, Spielplatz, Sportplatz, Immissionsschutzgrün, Hundesportplatz, Tennisplatz Tennisplatz

Flächen für Aufschüttungen (§9 Abs.1 Nr.17 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

- Wasserflächen
- (R) Regenversickerungsflächen und -mulden

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20 und Abs.6 BauGB)
- Erhalt von Bäumen (§9 Abs.1 Nr.25b und Abs.6 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen (§9 Abs.1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25b und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
  Zweckbestimmung: Ga Garagen St Stellplätze GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB) Lärmpegelbereiche s. Teil B Text Nr.8
- Gebiete gleicher Festsetzung
- Fläche, auf der der Verdacht auf eine Altablagerung (Hausmüll) nicht ausgeräumt werden konnte Kennzeichnung entsprechend §9 Abs.5 Nr.3 und Abs.4 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. §1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO)
- Festgesetzte Firstrichtung und Gebäudeausrichtung (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Clubhaus — Gebiet mit besonderem Nutzungszweck z. B. "Clubhaus" s. Teil B Text 1.3 und 1.4 (§9 Abs.1 Nr.9 BauGB)
- Freizuhaltende Sichtfläche gemäß §9 Abs.1 Nr.10 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 Abs.6 BauGB)

- 20m – Anbauverbotszone gemäß §29 Abs.1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG)
- 30m – Waldabstand gemäß §32 Abs.5 Landeswaldgesetz

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- 22/4 — Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Bestehendes Gebäude
- Bestehendes Gebäude, künftig entfallend
- 24 — Höhenlinie mit Metern über NN
- Geplante Fußwegverbindung
- Geplante Baumstandorte ohne Festsetzungscharakter
- Darstellung im Straßenraum ohne Festsetzungscharakter
- Stele (Pylon) mit Hinweistafeln

TEIL B: TEXT

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 und 9 BauGB i.V. mit §4 und 11 BauNVO)

1.1 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gasthof" sind gemäß §11 Abs.2 bauliche Anlagen mit Flächen für
- eine Schank- und Speisewirtschaft mit Außenterrasse
- ein Beherbergungsbetrieb bis 55 Betten,
- Wohnungen für Betreiber und Bedienstete,
- ein Altenteil
- sowie die notwendigen Nebenräume und Stellplätze

zulässig.

1.2 In den WA-Gebieten sind die in §4 Abs.3 BauNVO genannten Ausnahmen (Beherbergungs-, Gewerbe- und Gartenbaubetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Tankstellen) gemäß §1 Abs.6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Im Gebiet mit dem besonderen Nutzungszweck "Clubhaus" ist ein Vereinsgebäude mit Versammlungs- sowie Geräteabstell-, Umkleide- und Sanitärräumen im Nutzungszusammenhang mit dem nebenliegenden Tennisplatz zulässig (§9 (1) Nr.9 BauGB).

1.4 Im Gebiet mit dem besonderen Nutzungszweck "Sportlerheim" ist ein Vereinsgebäude mit Versammlungs- sowie Geräteabstell-, Umkleide- und Sanitärräumen im Nutzungszusammenhang mit den nebenliegenden Sportflächen zulässig (§9 (1) Nr.9 BauGB).

2 BAUGRENZEN (§9 Abs.1 Nr.2 i.V. mit §14 Abs.1 BauGB, §19 Abs.4 und §23 BauNVO)

2.1 In den Gebieten 2 bis 5 und 7 ist eine Überschreitung der Baugrenze zur Erschließungsseite bis zu 2 m für eingeschossige Windfänge bis max. 10qm zulässig.

2.2 In den Gebieten 2 bis 7 ist eine Überschreitung der Baugrenze zur erschließungsabgewandten Seite bis zu 2 m für eingeschossige Wohnräume und/oder Wintergärten zulässig.

2.3 Im Sondergebiet Gasthof darf entsprechend §19 Abs.4 Satz 3 BauNVO die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in §19 Abs.4 Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,5 überschritten werden.

2.4 Terrassenüberdachungen und Müllabstellplätze bzw. -sammelplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig (§14 Abs.1 BauNVO).

3 HÖHE UND HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§9 Abs.2 BauGB i.V. mit §18 BauNVO)

3.1 Bezugshöhe für die folgenden Festsetzungen ist gem. §18 BauNVO die Oberfläche der Erschließungsstraße vor den jeweiligen Grundstückszufahrten.

3.2 Festsetzung der Höhenlage gemäß §9 Abs.2 BauGB:

3.2.1 Bei ebenem oder von der Bezugshöhe abfallenden Gelände darf der Erdgeschoss-Fertigfußboden baulicher Anlagen mit seiner Oberkante nicht höher als 30 cm über der Bezugshöhe und nicht tiefer als die Bezugshöhe liegen.

3.2.2 Bei von der Bezugshöhe ansteigendem Gelände kann die Höhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens neben den 30 cm um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes, gemessen an der Mitte der straßenseitigen Fassade, angehoben werden. Die Höhe des gewachsenen Bodens darf an der Straßenfassade nicht unterschritten werden.

3.2.3 Bei Gebäuden mit versetzten Geschossebenen gilt die Festsetzung für die Eingangsebene.

3.3 Festsetzung der Gebäudehöhe gemäß §9 Abs.1 BauGB i.V. mit §16 Abs.2 und 5 BauNVO:

3.3.1 Die festgesetzte maximale Firsthöhe ist für alle Gebäudeteile als maximale Höhe anzusetzen. Ausgenommen davon sind lediglich untergeordnete Bauteile, wie Schornsteine, Antennen und Blitzableiter.

4 NEBENANLAGEN UND GARAGEN / STELLPLÄTZE (§9 Abs.1 Nr.4 i.V. mit §12 BauNVO)

4.1 Wenn in der Planzeichnung nicht anders festgesetzt, sind Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs.1 BauNVO, überdachte Stellplätze (Carporte) und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V. §12 Abs.6 BauNVO).
Diese Anlagen müssen gegenüber der erschließungszugewandten Baugrenze und der entsprechenden Front des Hauptgebäudes um einen Meter zurückgesetzt werden (§9 Abs.4 BauGB i.V. mit §92 LBO).

4.2 Im WA sind Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Flächen zwischen erschließungszugewandter Baugrenze und Erschließungsstraße zulässig;
in Gebiet 1 sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carporte) zusätzlich auch zwischen rückwärtiger Baugrenze und Lärmschutzwall zulässig. (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V. mit §12 Abs.6 BauNVO)

4.3 Im WA sind je Grundstück maximal 78 m² für Garagen oder überdachte Stellplätze (Carports) zulässig (§23 Abs.5 BauNVO). (Hinweis: Unüberdachte Stellplätze sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.)

(siehe auch Hinweis zum städtebaulichen Vertrag in der Begründung)

5 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs.4 BauGB i.V. mit §92 LBO)

5.1 FASSADE

5.1.1 Für alle baulichen Anlagen ist für die Außenwandfläche als Fassadenmaterialen weißer oder grauer Putz, rotes/ rotbraunes oder hell geschlämmtes Mauerwerk und/oder rot, rotbraun oder hell gestrichenes Holz und bis zu einem Aussenwandanteil von 20 % Zinkblech vorzusehen.

5.1.2 Die Fassaden der Obergeschosse bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen sind gestalterisch durch Farb- und/oder Materialwechsel von der Erdgeschossfassade abzusetzen.

5.2 DACHNEIGUNG

Für alle Gebäude wird eine Dachneigung von 15 – 45° festgelegt.

5.3 DACHEINDECKUNG

5.3.1 Die Eindeckung ist in roter, rotbrauner, anthrazitfarbener Pfanne, mit Zinkblecheindeckung oder als begrüntes Dach vorzunehmen.

5.3.2 Als Dachformen sind ausschließlich Pult-, Sattel- oder Walmdächer zulässig.

5.4 GESTALTUNG VON GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN

5.4.1 Die Gestaltung von Garagen und sonstigen Nebengebäude ist dem Hauptgebäude in Material und Dachform anzupassen.

5.4.2 Abweichend von der Festsetzung 5.2 sind für Nebengebäude und Garagen auch Flachdächer möglich, wenn diese als Gründach angelegt werden.

5.5 SOLARANLAGEN

Für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis max. 12 m² sind den vorgenannten gestalterischen Festsetzungen Ausnahmen möglich, wenn sie in die Dach- bzw. Wandflächen des Gebäudes integriert sind oder Bestandteil eines Wintergartens oder eines Terrassendaches sind. Aufgeständerte oder überkragende Anlagen sind nicht zulässig.

5.6 EINFRIEDUNGEN

(Gestalterische Festsetzungen gemäß §9 Abs.4 BauGB i.V. mit §92 LBO i.V. mit Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gemäß §9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

5.6.1 Auf den Seiten, die in der Planzeichnung ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt sind, sind die Grundstücke durch Schnitthecken mit einer Mindesthöhe von 1 m, einer maximalen Höhe von 2 m und mit einer Mindestbreite am Heckenfuß von 0,50 m einzufrieden. Hinter den Heckenpflanzungen ist ein offener Zaun in gleicher Höhe möglich.

5.6.2 Auf der Seite der Grundst5 ückseinfahrten sind bis maximal 1 m Höhe ausschließlich Hecken, Holzbohlenzäune und Feldsteinmauern zulässig.

5.6.3 Folgende Arten sind festgesetzt:
- für Grundstücke, die von der Planstraße 1, A, D oder F erschlossen sind: Rotbuche,
- für Grundstücke, die von der Planstraße B oder G erschlossen sind: Weißdorn,
- für Grundstücke, die von der Planstraße C oder E erschlossen sind: Hainbuche.

6. PFLANZBINDUNGEN UND PFLANZPFLICHTEN §9 Abs.1 Nr.25 BauGB

6.1 In 4 m Abstand zur hinteren Grundstücksgrenze ist ein heimischer Obstbaum oder ein kleinkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen.

6.2 Um den zentralen Anger sind auf den Flächen für Verkehrsgrün jeweils 1 kleinkroniger Baum zu pflanzen. (Hinweis zur Artenauswahl: s. Grünordnungsplan)

6.3 Die drei Grünflächen des zentralen Angers sind mit großkronigen Bäumen zu bepflanzen. Außerhalb des Spielplatzes sollen die Großbäume mit Rosen unterpflanzt werden. (Hinweis zur Artenauswahl: s. Grünordnungsplan)

6.4 An der L 50 ist die Anpflanzung der in der Planzeichnung festgesetzten Bäume vor dem Lärmschutzwall vorzunehmen. (Hinweis zur Artenauswahl: s. Grünordnungsplan)

6.5 Die Grünfläche zwischen Kreisverkehr und Regenrückhaltebecken ist als Streuobstwiese auszubilden. (Hinweis zur Artenauswahl: s. Grünordnungsplan)

6.6 Auf der in der Planzeichnung mit 6.6 gekennzeichneten Fläche ist eine lichte Gehölzpflanzung vorzusehen. (Hinweis zur Artenauswahl: s. Grünordnungsplan)

6.7 Auf der in der Planzeichnung mit 6.7 gekennzeichneten Fläche ist eine Heckenpflanzung vorzusehen. (Hinweis zur Artenauswahl: s. Grünordnungsplan)

6.8 Die Lärmschutzwälle an der L 50 und am Tennisplatz sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Mindesthöhen und Flächenabgrenzungen geschwungen anzulegen, damit eine monotone Wallböschung vermieden wird. (Hinweise zur Bepflanzung und Artenauswahl: s. Grünordnungsplan)

6.9 Das Regenrückhaltebecken ist in einem überwiegenden Teil naturnah zu gestalten. Hier ist ein ständig wasserführender Bereich auszubilden. Zu seinen Ufern sind Flachwasserzonen auszubilden.

6.10 Die Fanggitter des Fußballtrainingsplatzes sind mit Rankpflanzen zu begrünen.

7. ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN (§9 Abs.1 Nr.17 i.V. mit Nr.20 BauGB)

Abgrabungen und Aufschüttungen außerhalb der festgesetzten Flächen sind unzulässig.
Ausgenommen ist pro Gebäude ein Terrassenbereich bis zu 30qm und bis zu einer Höhenveränderung von maximal 60cm über gewachsenem Gelände, wenn dieser durch Böschungen mit einem maximalen Gefälle von 1:4 an die natürliche Oberfläche angeglichen wird.

8. IMMISSIONSSCHUTZ (§9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)

In den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen II und III ist das bewertete Schalldämmmaß der DIN 4109 (Fensterschutzklasse 2) von 30/35 dB einzuhalten.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Neufassung von 1990 und Änderung vom 22.4.1993

Hinweis: Aufgrund des Erschließungskonzeptes, wie es in Ziff. 2.1 und 2.8.1 der Begründung dargestellt ist, muß der ruhende Verkehr auf den Privatgrundstücken untergebracht werden. Die Gemeinde beabsichtigt deshalb im Rahmen der Grundstückskaufverträge/städtebaulichen Verträge, den Eigentümern die Schaffung von mindestens 4 Stellplätzen pro Wohneinheit aufzugeben.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Schnitt 1–1
Schönberger Landstraße L 50

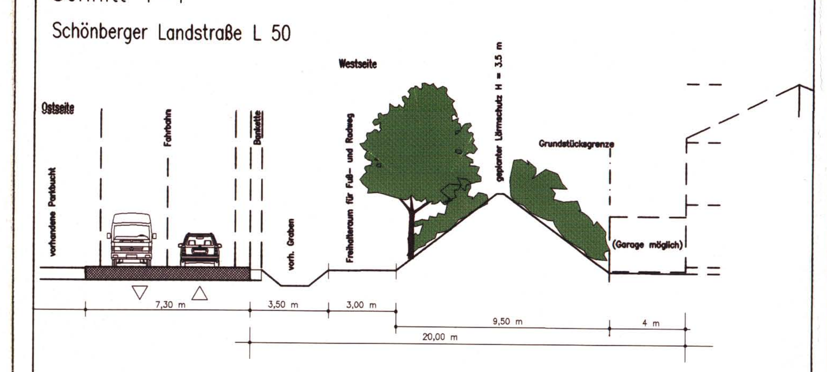

Schnitt 2–2
Schönberger Landstraße L 50

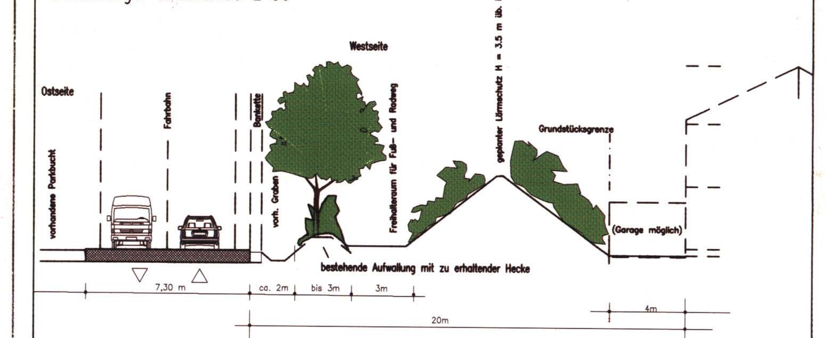

Schnitt 3–3
Planstraße 1

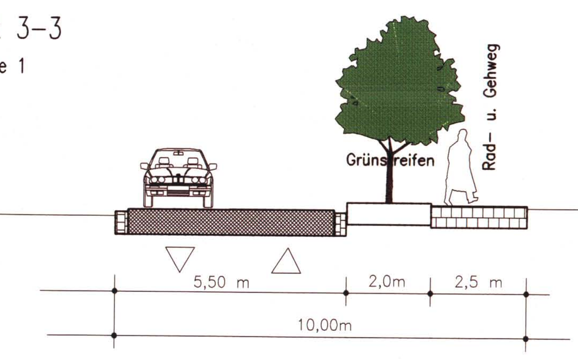

Schnitt 4–4
Planstraße 2 und 3 am Anger

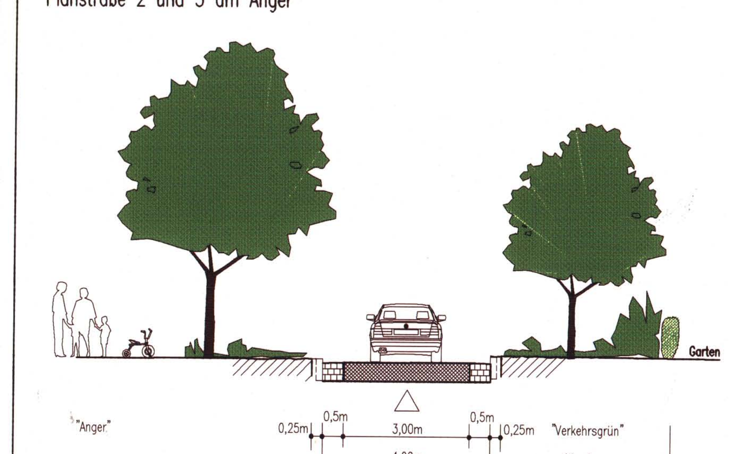

Mittelstreifen: z.B. Pflaster
Randstreifen: z.B. Pflaster

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Schnitt 5–5
Wohnwege (Planstraßen A – G)

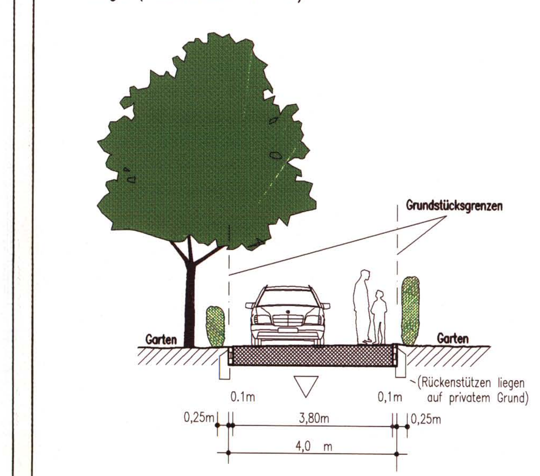

Schnitt 5–5
Wohnweg mit Parkbucht (Planstraße A – G)

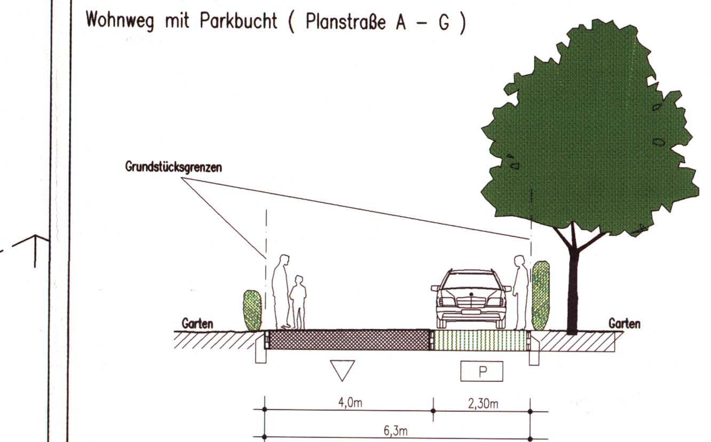

Schnitt 6–6
Fusswegverbindung

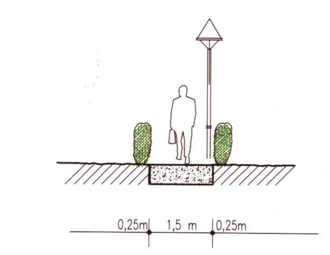

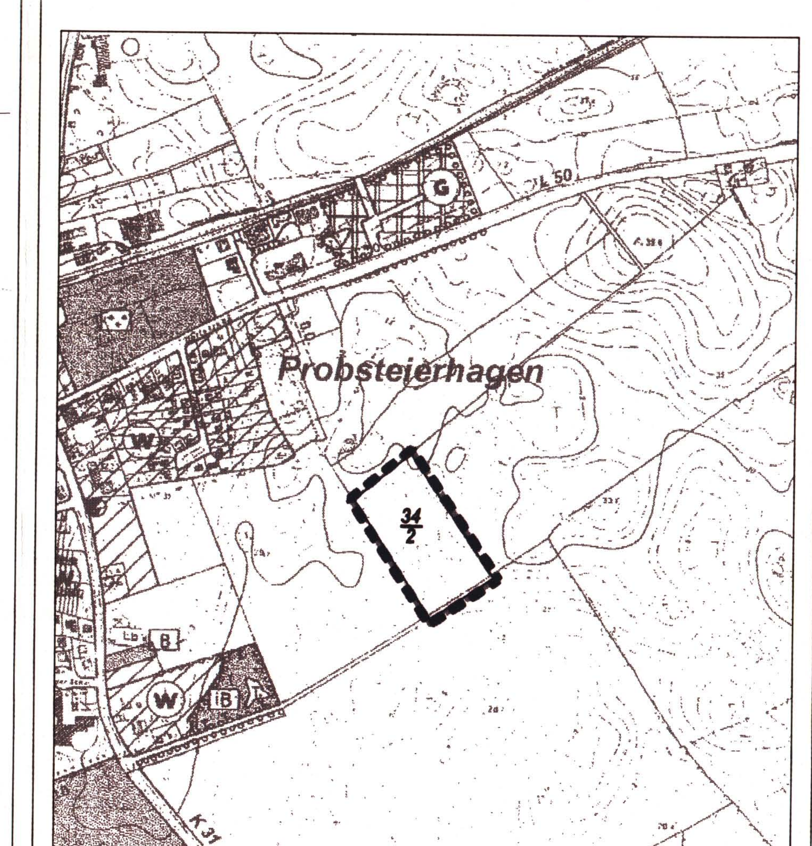

Lage der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **17. 07 2001**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Ortsnachrichten Probsteierhagen" am **06. 09. 2001** erfolgt.

2) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am **12. 09. 2001** durchgeführt.

3) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **19. 08. 2002** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4) Der Bauausschuss der Gemeindevertretung hat am **14. 08. 2002** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben vom **16. 08. 2002** für die Dauer eines Monats nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **06. 08. 2002** durch Abdruck in den "Ortsnachrichten Probsteierhagen" ortsüblich bekanntgemacht.

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **28. 10. 2002** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7) Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **28. 10. 2002** als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Gemeinde Probsteierhagen, den 28.03.2003 – Der Bürgermeister –
[Siegel: GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN · KREIS PLÖN ·]

8) Der katastermäßige Bestand am 22. 11. 2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg, den 19. 12. 2002 – Der öffentl. best. Vermessungsingenieur–
[Siegel: ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR DIPL.-ING. KLAUS-GÜNTER NEBEL]

9) Ausfertigung:
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gemeinde Probsteierhagen, den 28.03.2003 – Der Bürgermeister –
[Siegel: GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN · KREIS PLÖN ·]

10) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 03.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 04.04.2003 in Kraft getreten.

Gemeinde Probsteierhagen, den 07.04.2003 – Der Bürgermeister –
[Siegel: GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN · KREIS PLÖN ·]

Übersichtsplan

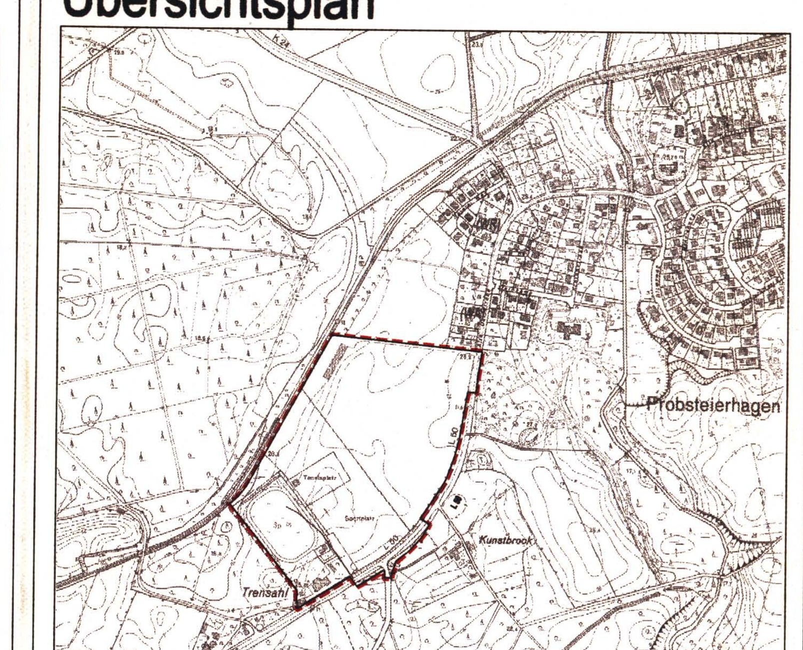

SATZUNG DER GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 " TRENSAHL "

für das Gebiet zwischen der L 50 und der Bahnlinie Kiel-Schönberg, am südwestlichen Ortsrand

Satzungsexemplar

Bearbeiter: Sch

stadtplanung bruns